

Grundsätze der menschengerechten Gestaltung von Windenergieanlagen

Präambel

Die Bürgerinitiative EjUn unterstützt die Energiewende und den Ausbau der Nutzung von Windkraft. Dieser Ausbau muss jedoch in einer Art und Weise erfolgen, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht überlastet werden. Das Anliegen entspricht damit auch dem vom Planungsverband Donau-Wald formulierten Ziel der Vermeidung von Überlastung.¹

Das Immissions- und Naturschutzrecht bietet keine hinreichende Gewähr dafür, dass mit dem Bau von Windenergieanlagen keine „Überlastung“ von Menschen verbunden ist. Die Planungsbehörde Donau-Wald vertritt derzeit die Auffassung, dass „Überlastung“ nur subjektiv erlebbar sei und sich einer objektiven Definition und Operationalisierung entziehe. „Überlastung“ bleibt damit ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in strittigen Fällen von Gerichten geklärt werden muss.

Die Bürgerinitiative EjUn hält dies für unbefriedigend und vertritt die Auffassung, dass sich an konkreten Fällen „Überlastung“ intersubjektiv bestimmen lässt und sich daraus Kriterien für eine menschengerechte Gestaltung der Windkraftnutzung ableiten lassen.

Grundlage der folgenden Ausführungen ist die Planungssituation in den Gemeinden Laberweinting, Geiselhöring und Mallersdorf-Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) sowie Mengkofen (Landkreis Dingolfing). Die Gemeinden zählen zu den sogenannten *Flächenspendergemeinden*, die wegen ihrer bewaldeten Hügel günstige Voraussetzungen für den Bau von Windenergieanlagen bieten. Sie sollen Defizite anderer Gemeinden bei der Erbringung der landesdurchschnittlichen Flächenbeitragsziele ausgleichen; konkret bedeutet das, dass statt der durchschnittlich 1,8% der Gemeindefläche deutlich mehr als 2 Prozent für die Windkraftnutzung bereitgestellt werden sollen.

Der Bau von Windkraftanlagen ist also nicht gleichmäßig über alle Regionen verteilt, sondern konzentriert sich auf windstarke Gebiete, in denen auch keine den Bau verhindernde Barrieren (Tourismus, Militäreinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen u.a.m.) gegeben sind. Für die in diesen Gemeinden lebenden Bürgerinnen und Bürger bedeutet diese

¹ vgl. Planungsverband Donau-Wald, Präsentation TOP 2 Teilfortschreibung des Kapitels B III Energie/Windenergie Sachstand, Seite 41

Konzentration jedoch, dass sie sich in erheblich größerem Maße dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgesetzt sehen als die Menschen in anderen Gebieten.

In den o.g. Gemeinden sind - nach derzeitigem Planungsstand - 22, möglicherweise sogar 25 WEA geplant. Die Ortschaften Neuhofen und Franken werden (bei Realisierung der Planungen) mit WEA von etwa 250 Meter Gesamthöhe nahezu umzingelt (270 Grad). Diese Situation wurde von sehr vielen Bewohnerinnen und Bewohnern als außerordentlich bedrückend erlebt und hat zur Gründung der Bürgerinitiative „Energiewende ja – Umzingelung nein“ geführt.

Alle Mitglieder der Bürgerinitiative stehen der Energiewende positiv gegenüber und akzeptieren auch den Bau von Windenergieanlagen in einem für sie akzeptablem Ausmaß. Das Ziel der Bürgerinitiative ist nicht die Verhinderung des Ausbaus der Nutzung der Windenergie, sondern die menschengerechte Gestaltung dieses Ausbaus.

Der folgende Kriterienkatalog soll „Leitplanken“ für den erwünschten Ausbau der Windenergie und Grundlagen für eine *soziale* Windenergiewirtschaft liefern.

Es handelt sich um einen ersten Entwurf, der verschiedene Funktionen erfüllen kann:

- Er kann die Grundlage einer Art Selbstverpflichtung von Gemeinden und / oder Landkreisen bilden, die – rechtlich unverbindlich – den Willen von Kommunen dokumentiert und eine Orientierung für potenzielle Investoren darstellt;
- er kann als erster Entwurf für eine Operationalisierung des Begriffs „Überlastung“ im Planungsverband Donau-Wald, bzw. in den Planungsverbänden Bayerns dienen;
- er könnte als Einstieg in eine Regelung auf Landesebene dienen.

Grundsätze der menschengerechten Gestaltung von Windenergieanlagen

1. Entfernung: Stark abgeschwächte Wiederherstellung des Zusammenhangs zwischen Höhe der Windenergieanlage und Entfernung zur Wohnbebauung: 5 H - Norm

Der Zusammenhang zwischen der Gesamthöhe der Windenergieanlage und dem Abstand zur Wohnbebauung soll in deutlich abgeschwächter Form wiederhergestellt werden. Als akzeptabel wird ein Abstand von 50% der früheren 10 H-Regelung angesehen, also eine 5 H – Regelung.

Beispiel: Bei einer Gesamthöhe von 250 Meter und einer Nabenhöhe von 169 Meter der WEA ergibt sich ein Mindestabstand von 1.250 Meter zur Wohnbebauung, aufgerundet 1.300 Meter.

Mit einer derartigen Regelung werden einerseits alle potenziell schädlichen oder sensorisch als sehr unangenehm empfundenen Folgen von WEA vermieden. Andererseits stellen die dadurch induzierten Einschränkungen keine untragbare Beschränkung der Energiewende dar. Die Regelung umfasst auch denkbare zukünftige technologische Entwicklungen.

Mit Zustimmung aller davon betroffenen Bürgerinnen und Bürger soll ein geringerer Mindestabstand möglich sein.

2. Vermeidung der „Umzingelung“ von Wohnbebauungen: 180 Grad - Norm

Bei der Planung von Windparks ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Umkreises von 5 km das Blickfeld ohne WEA um nicht mehr als 180 Grad eingeschränkt wird.

Es ist sicherzustellen, dass diese Norm auch bei der Planungszuständigkeit unterschiedlicher Kommunen eingehalten wird. (Vgl. hierzu 8.)

Zur Priorisierung der Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber (Vorhaben) werden alle Aspekte insbesondere der Veröffentlichung gewichtet geltend gemacht. Ein Vorhaben gilt als solches ab dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichungen durch die zuständige Gemeinde.

3. Anlagenersatz vor Verdichtung

Errichtete Windenergieanlagen sollen vorrangig laufen. Ersatzinvestitionen mit neuer Technologie soll gegenüber der Bestandsverdichtung bevorzugt werden.

4. Vorfahrt für Windvorrangflächen ab 5,5 m/s

Als Windvorrangflächen sollen bevorzugt solche Flächen ausgewiesen werden, die eine Windgeschwindigkeit von mehr als 5,5 m/s auf 160 m NH haben.

Die Erfüllung dieser Forderung würde dazu beitragen, die Punkte 1 und 2 sicherzustellen. Mit ihr würde auch der langfristige wirtschaftliche Betrieb der Anlagen ermöglicht.

5. Vorfahrt für regionale Speicherkonzepte für Energie

Energiespeicheranlagen sind wie Windenergieanlagen relevant für die Sicherstellung der Grundlast, insbesondere auch in Zeiten, zu denen kein Strom aus Photovoltaikanlagen (PV) zur Verfügung steht. Angesichts der bereits bestehenden und vermutlich noch wachsenden Überkapazität an PV-Anlagen erscheint die Investition in Speicheranlagen für PV-Strom bedeutsamer als der Bau neuer WEA. Diese Maßnahme fördert die Nutzung der regional bereits vorhandenen Energie und wirkt der Überlastung des Stromnetzes entgegen.

6. Vorfahrt für Windenergieanlagen mit Bürgerbeteiligung

Werden in Planungsprozessen die Punkte 1 bis 4 erfüllt, sollen Windenergieanlagen mit finanzieller Bürgerbeteiligung vorrangig behandelt werden.

7. Sicherung der Abschaltfunktion für gefährdete Fauna

Ergeben sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung Feststellungen der Gefährdung geschützter Fauna, müssen der Betrieb der Windenergieanlagen mit einer entsprechenden Abschaltfunktion arbeiten. Für Vögel sollte bei größeren Anlagen die optische Erkennung und die Abschaltung im Einzelfall gewährleistet sein.

8. Ausgleich dort, wo Schaden entsteht

Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur durch den Bau von Windenergieanlagen sollen bevorzugt in den unmittelbar von den Anlagen betroffenen Gebieten erfolgen.

Mindestens 50% der Natur-Ausgleichsaufgaben sollen der Pflege von Flora und Fauna in den unmittelbar betroffenen Arealen zu Gute kommen, z.B. für Bepflanzungen.

Mindestens 50% der Einnahmen aus Windenergieanlagen, die von Gemeinden und Landkreisen in den ersten 5 Jahren erzielt werden, sollen den Menschen in den betroffenen Arealen zugutekommen, z.B. für den Ausbau von Wander- und Radwegen, Kinderspielplätzen, Kneipp-Becken u.a.m.

Mindestens 30% der Ersatzzahlungen an den Landkreis sollen in der Region für positive Maßnahmen des Artenschutzes und des Landschaftsbildes verwendet werden, z.B. für die Anlage von Hecken, Streuobstwiesen, Tümpeln und die Renaturierung von Gräben und Bächen.

9. Grenzübergreifende Prüfung und Wirkung

Die unter 1. und 2. genannte Normen (5 H; 180 Grad) lassen sich nur im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit regeln, weil die Entfernungen zwischen

Wohnbebauung und WEA und die Quadranten der Sichtperspektiven nicht an kommunalen Grenzen Halt machen. Die Selbstverpflichtung von Gemeinden muss deshalb den Versuch umfassen, auch mit den jeweiligen Nachbargemeinden über die Einhaltung der Regeln 1 und 2 zu verhandeln.